Ausgleichskasse
Gewerbe St. Gallen

Checkliste FAK (gültig seit 01.01.2023)

Haben Sie Kinder bis zum 16. Altersjahr, erwerbsunfähige Kinder bis zum 20. Altersjahr oder Kinder in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr?

Wenn ja, sind die nachfolgenden Informationen wichtig für Sie.

1. Anmeldung

Die Familienzulagen werden in dem Kanton ausgerichtet, in welchem die Erwerbstätigkeit (rechtlicher Sitz des Unternehmens) ausgeübt wird.

Der Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende muss mit dem Anmeldeformular über den Arbeitgeber geltend gemacht werden. Selbständigerwerbende reichen das Formular direkt bei ihrer zuständigen Familienausgleichskasse ein. - Das Anmeldeformular kann auf unserer Website heruntergeladen werden.

2. Anspruchsberechtigung für Erwerbstätige

Anspruch auf Familienzulagen haben Erwerbstätige, welche einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 7'350 pro Jahr bzw. CHF 612 pro Monat erzielen (gültig seit 01.01.2023).

Bei Arbeitnehmenden, die bei mehreren Arbeitgebern tätig sind, werden die Löhne aller Arbeitgeber zusammengezählt. Die Familienzulagen melden sie bei jenem Arbeitgeber an, bei dem sie am meisten verdienen.

3. Anspruchsberechtigte Kinder

Für folgende Kinder kann eine Familienzulage bezogen werden:

a) Leibliche Kinder und Adoptivkinder

b) Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben

c) Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind

d) Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Masse aufkommt.

4. Höhe der Familienzulagen

Unter dem Begriff Familienzulagen werden sowohl Kinder- als auch Ausbildungszulagen ausgerichtet.

Die Kinderzulagen betragen monatlich mind. CHF 200 und werden bis zum vollendeten 15. bzw. 16. Altersjahr, für erwerbsunfähige Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

Die Ausbildungszulagen betragen monatlich mind. CHF 250. Sie werden mit Beginn einer nachobligatorischen Ausbildung, frühestens ab dem vollendeten 15. Altersjahr, ansonsten nach dem vollendeten 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausbezahlt. Der Anspruch auf eine Ausbildungszulage entfällt jedoch, wenn das Einkommen des Kindes höher ist als CHF 2'450 pro Monat bzw. CHF 29'400 pro Jahr. Nicht zum Einkommen zählen familienrechtliche Unterhaltszahlungen (Alimente) und Stipendien.

5. Auszahlung der Familienzulagen

Bei Arbeitnehmenden bezahlt der Arbeitgeber die Familienzulagen gemäss Entscheid seiner Familienausgleichskasse am Monatsende an die bezugsberechtigte Person aus.

Bei den Selbständigerwerbenden werden die zugesprochenen Familienzulagen mit den persönlichen Beiträgen verrechnet.

Geltenwilenstrasse 16
Postfach
9001 St. Gallen
info@ahv-gewerbe.ch
www.ahv-gewerbe.ch
Telefon 071 282 29 29

Mit der nachfolgenden Checkliste können Sie feststellen, ob Sie grundsätzlich zum Bezug der Familienzulagen berechtigt sind.

Checkliste für Familienzulagen

1. Sind Sie bei mehreren Arbeitgebern tätig?

❑ ja ❑ nein

Wenn ja, müssen Sie die Familienzulagen bei jenem Arbeitgeber anmelden, bei dem Sie am meisten verdienen. Selbständigerwerbende, die zusätzlich Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit erzielen, müssen ihre Familienzulagen über den Arbeitgeber beziehen, bei dem sie angestellt sind.

2. Ist Ihre (Ehe-) Partnerin / Ihr (Ehe-) Partner ebenfalls erwerbstätig?

❑ ja ❑ nein

Wenn ja, wird der Anspruch unabhängig vom Zivilstand in folgender Reihenfolge zugesprochen:

1. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat
2. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
3. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
4. der Person, mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
5. der Person, mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Melden Sie sich für die Familienzulagen an, wenn Sie gemäss dieser Reihenfolge Anspruch auf Zulagen haben.

3. Ist Ihre (Ehe-) Partnerin / Ihr (Ehe-) Partner in einem anderen Kanton erwerbstätig?

❑ ja ❑ nein

Wenn ja, hat er/sie Anspruch auf eine allfällige Differenzzahlung. Erkundigen Sie sich bei der betreffenden kantonalen Familienausgleichskasse über die Höhe der Zulagen.

4. Sind Sie Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder eines EU/EFTA-Staates?

❑ ja

Leben Ihre Kinder in der Schweiz oder in einem EU/EFTA-Staat?

❑ nein Sie haben keinen Anspruch auf Familienzulagen

❑ ja Melden Sie sich zum Bezug der Familienzulagen an

❑ nein

Leben Ihre Kinder in der Schweiz?

❑ nein Sie haben keinen Anspruch auf Familienzulagen

❑ ja Melden Sie sich zum Bezug der Familienzulagen an

5. Haben Sie die Staatsbürgerschaft von Slowenien?

❑ ja ❑ nein

Wenn ja, können Sie sich zum Bezug der Familienzulagen anmelden, unabhängig davon, in welchem Staat Ihr Kind lebt.

6. Sind Sie als Entsandter eines Schweizer Arbeitgebers im Ausland tätig oder führen Sie die obligatorische AHV/IV freiwillig weiter?

❑ ja ❑ nein

Wenn ja, melden Sie sich zum Bezug der Familienzulagen an.

Bei weiteren Fragen zu den Familienzulagen: Besuchen Sie unsere Website www.ahv-gewerbe.ch, rufen Sie uns an (071 282 29 29) oder senden Sie uns ein E-Mail an info@ahv-gewerbe.ch.